

amtliche Bekanntmachung 1



Amtsgericht Osnabrück

Beschluss

Terminbestimmung

28 K 45/22

23.02.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Donnerstag, 2. Mai 2024, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Kollegienwall 29/31, 49074 Osnabrück, Saal 7, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Osnabrück Blatt 38835, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 77,50/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
Osnabrück	102	2/13	Gebäude- und Freifläche, Holtstraße 37, 39, 41, 43, 45, 47	6832

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus D1 im III. Obergeschoss links mit Loggia sowie Abstellraum im Untergeschoss, jeweils Nr. 7 des Aufteilungsplanes. Es besteht ein gemeinschaftliches Sondernutzungsrecht der Wohnungseigentümer von Osnabrück Blätter 38829 - 38844 an den im Sondernutzungsrechtsplan blau gekennzeichneten Grundstücksteilflächen.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11.08.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 210.000,00 €

Objektbeschreibung:

unbewohnte Eigentumswohnung im 3. OG (Dachgeschoss) eines Mehrfamilienhauses, 3 Zimmer mit Loggia, Baujahr: ca. 1996/1997, Fläche 77,61 m² in Holtstraße 37, 49074 Osnabrück

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Schröder
Rechtspfleger